

**Satzung  
der Gemeinde Bischofsmais  
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB**

Die Gemeinde Bischofsmais erlässt gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. S. 2808), sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 786) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) folgende Satzung:

**§ 1  
Zweck der Satzung**

Auf den von der Satzung betroffenen Flächen soll die Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen ermöglicht werden. Die Satzung dient zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in diesem Geltungsbereich. Die Gemeinde Bischofsmais möchte im Geltungsbereich dieser Satzung eine geordnete Nachverdichtung und vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung von Leerstand im Ortskern sicherstellen und städtebaulichen Mißstand beheben.

**§ 2  
Geltungsbereich/Satzungsgebiet**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke FlNr. 12/0, 11/0, 28/2, 30/2, 10/0, 9/0, 7/0, 67/0, 65/1, 65/0, 64/0, 82/0, 401/8, 338/7, 338/4, 338/5, 337/2, 36/8, 36/2, 37/6, 37/5, 146/11, 34/0, 36/7, 32/2, 32/0, 30/0, 37/0, 37/4, 41/0, 44/1, 45/4, 45/9, 45/35, 45/34, 45/10, 401/11, 401/0, 21/4, 22/0, 23/0 26/0, 28/3, 28/4, 8, 44, 45, 37/3, 44/2, 45/32, 29/2, 29/3, 45/33, 45/3, 64/2, 146/15, 14. Sie sind aus dem beigelegten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

**§ 3  
Besonderes Vorkaufsrecht**

Der Gemeinde Bischofsmais steht in dem unter § 2 genannten Bereich ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch zu.

Die Eigentümer/-innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde Bischofsmais den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bischofsmais, 15.07.2019  
gez.

Walter Nirschl  
1. Bürgermeister

Lageplan Vorkaufsrechtsatzung nach §25 BauGB

